

**Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Monzingen
für die Haushaltsjahre 2022 und 2023
vom 08.02.2022**

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund von § 95 Gemeindeordnung in der derzeit geltenden Fassung folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden:	Haushaltsjahr 2022	Haushaltsjahr 2023
1. im Ergebnishaushalt		
der Gesamtbetrag der Erträge auf	2.101.000 €	2.108.300 €
der Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	2.336.100 €	2.289.600 €
der Jahresfehlbetrag auf	-235.100 €	-181.300 €
2. im Finanzhaushalt		
der Saldo der ordentlichen Ein- und Auszahlungen auf	-140.100 €	-88.600 €
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	27.700 €	500 €
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	142.300 €	1.000 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-114.600 €	-500 €
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	254.700 €	89.100

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite, deren Aufnahme zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen erforderlich ist, wird festgesetzt

für das Haushaltsjahr	2022	2023
zinslose Kredite auf	0 €	
verzinsten Kredite auf	114.600 €	500 €
zusammen auf	114.600 €	500 €

§ 3 Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen

Verpflichtungsermächtigungen werden in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 nicht veranschlagt.

§ 4 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Für die Haushaltsjahre	2022	2023
- Grundsteuer A auf	350 v. H.	350 v. H.
- Grundsteuer B auf	415 v. H.	415 v. H.
- Gewerbesteuer auf	365 v. H.	365 v. H.

Für die Haushaltsjahre	2022	2023
beträgt die Hundesteuer, für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:		
- für den ersten Hund	55 €	55 €
- für den zweiten Hund	80 €	80 €
- für jeden weiteren Hund	120 €	120 €

§ 5 Gebühren und Beiträge

entfällt

§ 6 Eigenkapital

Der voraussichtliche Stand des Eigenkapitals beträgt

- zum 31.12.2020	5.904.205 €
- zum 31.12.2021	5.490.405 €
- zum 31.12.2022	5.255.305 €
- zum 31.12.2023	5.074.005 €

§ 7 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gem. § 100 Abs. 1 Satz 2 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz liegen vor, wenn:

- a) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- b) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

Ein erheblicher Jahresfehlbetrag gem. § 100 Abs. 4 i.V.m. § 98 Abs. 2 Nr. 1 i.V.m. § 100 Abs. 1 Satz 1 2. Alternative GemO liegt vor, wenn:

- c) Aufwendungen im Ergebnishaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.
- d) Auszahlungen im Finanzhaushalt im Einzelfall einen Betrag von 5.000 € überschreiten.

§ 8 Deckungsfähigkeit

In Abweichung zu § 16 Abs. 1 GemHVO (gegenseitige Deckungsfähigkeit im Teilhaushalt) werden die Personalaufwendungen der Kontengruppe 50 u. 51, die Sach- u. Dienstleistungen, Kontengruppe 52 sowie die sonstigen laufenden Aufwendungen der Kontengruppe 56 in den Teilhaushalten 1. u. 2 gemäß § 16 Abs. 2 GemHVO als gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 9 Wertgrenze für Investitionen

Investitionen oberhalb der Wertgrenze von
sind einzeln im Teilfinanzhaushalt darzustellen.

10.000 €

Verbandsgemeindeverwaltung Nahe-Glan /
Ortsgemeinde Monzingen, den 08.02.2022 (Beschlussfassung)

Klaus Stein
Ortsbürgermeister